

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

H:\ZENTRAL\WIN

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Danny Eichelbaum, Fraktion CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 14.02.2011, Drucksache (4-0846/11-KT), zu Winterdienstpflichten

Aufgrund einer Klage eines Bürgers aus Mahlow hat das Verwaltungsgericht Potsdam am 9. Dezember 2010 entschieden, dass der Winterdienst nur auf die Anlieger von erschlossenen Grundstücken für Gehwege übertragen werden darf. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Grundstückstreifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze nur dann als Gehweg, wenn er in einer Fußgängerzone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich liegt. (10 K 1885/06)
Viele Gemeinden im Landkreis Teltow-Fläming haben dem Urteil entgegenstehende Straßenreinigungssatzungen.

Ich frage die Kreisverwaltung:

- 1.) Teilt die Kreisverwaltung die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes Potsdam?
- 2.) Sieht die Untere Kommunalaufsicht Handlungsbedarf zur Änderung der gemeindlichen Satzungen?
- 3.) Befürwortet die Kreisverwaltung eine Änderung des § 49 a BbgStrG?
- 4.) Wie viele Unfälle gab es im Dezember 2010 und im Januar 2011 im Landkreis Teltow-Fläming, wie viele Personen wurden dabei getötet bzw. verletzt?
- 5.) Gab es im Kreisgebiet nicht geräumte Straßen, die den Einsatz von Rettungsfahrzeugen übermäßig behinderten, wenn ja, in welchen Gemeinden?
- 6.) Wie hoch waren die Aufwendungen des Landkreises im Jahr 2010 für den Räum- und Streudienst auf den Kreisstraßen, den Radwegen und der Fläming-Skate, sind nicht geplante Mehraufwendungen entstanden, wenn ja, in welcher Höhe?
- 7.) Reichen die Streusalz-Vorräte des Kreises bis zum Ende des Winters aus oder muss neues Streusalz angefordert werden, wenn ja, in welcher Menge?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 bis 3

Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 131 i. V. m. § 28 BbgKVerf). Die Kommunalaufsicht ist keine Angelegenheit des Landkreises, da der Landrat hier als allgemeine untere Landesbehörde tätig wird. Insofern ist eine Zuständigkeit des Kreistags für die Angelegenheiten der Kommunalaufsicht nicht gegeben, sodass sich eine Beantwortung der Frage erübrigt.

Die Beantwortung wäre mir gegenwärtig auch nicht möglich, da das angesprochene Urteil bisher weder rechtskräftig ist, noch hierfür eine Urteilsbegründung vorliegt. Für eine Äußerung in der Angelegenheit wäre zumindest die Kenntnis der Urteilsbegründung notwendig.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

zu Frage 4

Folgende Unfallzahlen wurden uns von der Polizei, Schutzbereich Teltow-Fläming für den Monat Dezember und bis zum 19.01.2011 bekannt gegeben:

	Dezember 2010	davon bei winterglatter Fahrbahn
Unfälle gesamt	618	514
Tote	1	1
Schwerverletzte	8	8
Leichtverletzte	38	38

	bis zum 19.01.11	davon bei winterglatter Fahrbahn
Unfälle gesamt	179	67
Tote	0	0
Schwerverletzte	1	1
Leichtverletzte	8	6

zu Frage 5

Einen direkten Zusammenhang zwischen der Zuständigkeit (Baulastträger) und der Beräumung von Straßen von Schnee ist aus Sicht des Rettungsdienstes nicht erkennbar. Aus den Mitteilungen der Regionalleitstelle über die Einsatztätigkeit des Rettungsdienstes und der Feuerwehr im Landkreis Teltow-Fläming sind 8 Notfalleinsätze bekannt, bei denen sich das Rettungsmittel festgefahren hat und Hilfe benötigt wurde.

- 15.12.2010 Groß Ziescht, Dorfstraße (Stadt Baruth)
- 20.12.2010 Genshagen, Zur Waldwiese (Stadt Ludwigsfelde)
- 25.12.2010 Hohengörsdorf, Dorfstr. 22 (Gemeinde Niederer Fläming)
- 25.12.2010 Kliestow, An der Ziegelei (Stadt Trebbin)
- 28.12.2010 Mahlow, Ludwig-Uhland-Str. (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow)
- 28.12.2010 Großbeeren, Sperberweg (Gemeinde Großbeeren)
- 30.12.2010 Dabendorf, Wildganssteg (Stadt Zossen)
- 03.01.2011 Mahlow Hubertusstraße (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow)

Allen Notfallpatienten konnten trotz festgefahrener Fahrzeuge rechtzeitig notwendige Hilfe gegeben werden.

zu Frage 6

Mit dem Winterdienst auf den Kreisstraßen sind Firmen des Landkreises beauftragt. Die Kosten belaufen sich für das Jahr 2010 auf 350.000,00 €. Berücksichtigt werden muss dabei der harte, lang anhaltende Winter Anfang 2010 und der früh einsetzende Winter Ende 2010. Im Jahr 2010 waren auf Basis vergangener Winter für den Winterdienst 200.000,00 € geplant. So hat das lange Winterwetter in 2010 nicht geplante Mehraufwendungen in Höhe von 150.000,00 € verursacht.

Der jährliche Winterdienstaufwand stellte sich wie folgt über die Jahre dar:

2001 110.000,00 €	2002 150.000,00 €
2003 160.000,00 €	2004 130.000,00 €
2005 200.000,00 €	2006 200.000,00 €
2007 50.000,00 €	2008 90.000,00 €
2009 200.000,00 €	

Damit betrug der durchschnittliche Winterdienstaufwand von 2001 bis 2009 ca. 145.000,00 €.

Der Haushalt 2010 wurde insgesamt trotz der erhöhten Aufwendungen für den Winterdienst nicht höher belastet. Das Produktkonto 542010.522100 beinhaltet sowohl die bauliche und betriebliche Unterhaltung als auch den Winterdienst. Die Mehrkosten aus dem Winterdienst konnten durch einen geringeren Einsatz von Mitteln in der baulichen Unterhaltung der Kreisstraßen ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2011 wurden auch wieder 200.000,00 € für den Winterdienst eingeplant.

zu Frage 7 (Streusalz-Vorräte ausreichend)

Die derzeit vorhandenen Bestände reichen für einen durchschnittlichen Winterverlauf auf dem Kreisstraßennetz aus. Zu hohe Lagerbestände bieten das Risiko, dass das Salz unbrauchbar wird. Der rechtzeitige Nachkauf von Salz stellt auf Grund der Verträge kein Problem dar. Volle Salzlager sichern einen Salzvorrat von ca. 400 t.